

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quitzdorf am See (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

**vom 07. Juli 2021**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 07. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Quitzdorf am See erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumswendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist.

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche bzw. jährliche Pauschalbeträge festgesetzt:

<b>Funktion</b>	<b>Entschädigung</b>
Gemeindewehrleiter	60 EUR / monatlich
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	30 EUR / monatlich
Ortswehrleiter	40 EUR / monatlich
Stellvertreter des Ortswehrleiters	20 EUR / monatlich
Schirrmeister	10 EUR / monatlich
Gerätewart	20 EUR / monatlich
Jugendfeuerwehrwart	20 EUR / monatlich
Atemschutzgeräteträger	20 EUR / jährlich

- (2) Alle aufgeführten Entschädigungen werden nur auf Grundlage der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der entsprechenden Funktion, des entsprechenden Ausbildungsstandes und der Erfüllung der Anforderungen an einen aktiven Angehörigen der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Quitzdorf am See getätigt. Die Entschädigung für Atemschutzgeräteträger ist an die jährliche Teilnahme an der Übungsstrecke für Atemschutzgeräteträger, dem Nachweis der gültigen ärztlichen Untersuchungen und der Erfüllung der Anforderungen an einen aktiven Kameraden gemäß § 5 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Quitzdorf am See gebunden.

- (3) Werden parallel mehrere Funktionen wahrgenommen, werden die Entschädigungen summiert.
- (4) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden jährlich überwiesen.
- (5) Müssen die Stellvertreter die Aufgaben der Leiter der Gemeinde- oder Ortswehr dauerhaft übernehmen, erhalten sie ab dem Folgemonat für die Zeit der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Der zu vertretende Leiter erhält in diesem Fall die Entschädigung des jeweiligen Stellvertreters.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen**

Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Auslagen und Aufwand mit dem Ausrücken bei Einsätzen eine Entschädigung von 2 € pro Einsatz.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag vor Antritt der Dienstreise.
- (3) Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Quitzdorf am See. Sie erfolgt nach Eingang. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.
- (4) Bei Besuch von Lehrgängen auf Kreisebene erhalten die Lehrgangsteilnehmer ab einer Lehrgangsdauer von 5 Stunden (Tagesschulung) eine Verpflegungspauschale von 3 EUR je Tag. Die Verpflegungspauschale wird auf Antrag vor Antritt der Dienstreise ausgezahlt.

## **§ 4**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 5**

### **Ehrungen**

- (1) Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt. Diese erfolgt für
  - 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 50 EUR
  - 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 125 EUR
  - 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 200 EUR
  - 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung von 75 EURDiese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumswuendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt.
- (2) Die Ortswehrleiter hat die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zuwendung zu prüfen. Der Gemeindeführer leitet das Ergebnis der Prüfung sowie die Höhe der auszahlenden Zuwendung bis zum 30.09. des Jahres anhand einer Liste mit den Namen der betreffenden Kameraden für das Folgejahr weiter. Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumswuendung besteht nicht.

- (3) Die Auszeichnung der Jubilare erfolgt in der Ortsfeuerwehrversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Auszeichnung der treuen Dienste erfolgt durch den Bürgermeister in dem von ihm gewählten Rahmen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Quitzdorf am See vom 07. November 2001 außer Kraft.

---

*(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)*

**beschlossen/geändert am: 07.07.2021**

**In-Kraft-Treten am: 01.08.2021**